

Christian Siegel und Maïke Weitzmann
Ressort Sportstätten und Umwelt (Stand 14. Mai 2025)

Zusammenfassung der Bekanntmachung der Kommission

über das Auslaufen finanzieller Anreize für eigenständige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel im Rahmen der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (vom 17. Oktober 2024) zur Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Artikel 17 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 lautet:

*„Ab dem 1. Januar 2025 stellen die Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize mehr für die **Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln** zur Verfügung; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die vor 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates (32) für Investitionen ausgewählt wurden [sinngem. ausgenommen diejenigen, die bereits im Rahmen von EU-Fonds genehmigt wurden].“*

- ➔ Das Förderverbot gilt für alle öffentlichen Mittel, d.h. Bundes-, Landes- und kommunale Mittel
- ➔ Der Begriff „**eigenständiger Heizkessel**“ ist in der EPBD nicht definiert. Aus Erwägungsgrund 14 wird deutlich, dass zwischen eigenständigen Heizkesseln und hybriden Heizungsanlagen mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien, beispielsweise Kombinationen eines Heizkessels mit Solarthermie oder mit einer Wärmepumpe, unterschieden werden muss. Für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 15 ist ein eigenständiger Heizkessel daher ein Heizkessel, **der nicht mit einem anderen Wärmeerzeuger, der erneuerbare Energien nutzt und einen erheblichen Teil des Gesamtenergieoutputs der kombinierten Anlage liefert, kombiniert wird.**
- ➔ Der Begriff „**fossile Brennstoffe**“ ist in der EPBD nicht definiert, wird aber wie in der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1993 verstanden, d.h. als „**nicht erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen, wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl**“.
- ➔ In Artikel 2 Nummer 14 der Neufassung der EPBD, der an Artikel 2 Nummer 1 der geänderten Erneuerbare Energien Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung) 4 angeglichen ist, wird „**Energie aus erneuerbaren Quellen**“ oder „**erneuerbare Energie**“ definiert als „**Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten --, Wellen und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas**“.

- Dies umfasst den **Kauf, die Montage und die Inbetriebnahme** eines Heizkessels, in dem **1. fossile Brennstoffe**, d.h. nicht erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl verbrannt werden, **und der 2. ein eigenständiger Heizkessel** ist, d.h. nicht mit einem anderen Wärmeerzeuger, der erneuerbare Energien nutzt und einen erheblichen Teil des Gesamtenergieoutputs der kombinierten Anlage liefert, kombiniert wird. Unerheblich ist.
- Ausgehend von dem Grundgedanken des Artikels 17 Absatz 15, dass **keine Anreize für die Nutzung fossiler Brennstoffe in Heizkesseln geschaffen werden sollten**, sollten **finanzielle Anreize nur für hybride Heizungsanlagen** mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien und nur **proportional zu dem Umfang** gewährt werden, in dem in der hybriden Heizungsanlage **erneuerbare Energien genutzt** werden.
- Es ist Sache der Mitgliedstaaten, festzulegen, welcher Anteil erneuerbarer Energien in hybriden Heizungsanlagen als „erheblich“ anzusehen ist, wobei sicherzustellen ist, dass die Wirksamkeit dieses Begriffs in der Praxis gewährleistet ist und die Durchführung mit Erwägungsgrund 14 im Einklang steht. Da das Endziel in der Beendigung der Nutzung von fossilen Brennstoffen in Heizkesseln besteht, sollten für hybride Heizungsanlagen als Übergangslösung nur dann Anreize geschaffen werden, wenn die realistische Aussicht besteht, dass die Nutzung fossiler Brennstoffe in der Anlage übergangsweise erfolgt und eine Bindung an fossile Brennstoffe vermieden wird. (Verweis auf GEG vom 1.1.2024)
- **Beispiele für finanzielle Anreize, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 17 Absatz 15 fallen**
 - Hybride Heizungsanlagen mit erheblichem Anteil erneuerbarer Energien (beispielsweise bei Kombinationen eines Heizkessels mit Solarthermie oder mit einer Wärmepumpe)
 - Etwaige zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem Übergang zur Nutzung erneuerbarer Gase in einem Heizkessel (z.B. Modernisierung des Verteilungssystems, Vor-Ort-Hybridisierung)
 - Anreize, die nicht mit der Installation zusammenhängen (z.B. Wartung, Reparatur, Stilllegung)
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Erschwinglichkeit von Energie (z.B. Verbraucherpreisstützung, Sozialtarife oder Einkommensbeihilfen für das Heizen mit fossilen Brennstoffen)
 - Anreize, die nicht mit Heizkesseln zusammenhängen (z.B. Öfen oder KWK-Kleinstanlagen)
 - Auszahlung von Anreizen, die vor dem 1. Januar 2025 gewährt und dem einzelnen Begünstigten mitgeteilt wurden

Zur Definition „erheblicher Anteil von erneuerbaren Energien in hybriden Heizungsanlagen:
Gebäudeenergiegesetz (Stand 16.10.2023) §71 Anforderungen an eine Heizungsanlage, Absatz 1:
„Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie **mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme** nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.“

- ➔ **Neubau:** in Neubaugebiet seit 1. Januar 2024 verpflichtend, außerhalb Neubaugebiet frühestens ab 2026
- ➔ **Bestandsgebäude:** In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern wird der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien spätestens nach dem 30. Juni 2026 verbindlich. In Städten bis 100.000 Einwohnern gilt diese Pflicht spätestens nach dem 30. Juni 2028. Eine Pflicht zum Einbau einer Heizung, die mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energie nutzt, gilt nur, wenn eine neue Heizung eingebaut werden muss. Bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und auch repariert werden.
- ➔ **Achtung bei Einbau von Heizungsanlagen im Bestand in Übergangsphase bis Mitte 2026/2028:** hierbei sind seit 1. Januar 2024 verpflichtende Beratungen vorgesehen, ab 2029 müssen bei diesen Heizungen stufenweise ansteigende Anteile an Erneuerbaren Energien eingesetzt werden.

Weiterführende Links

- Gebäude-Energie-Gesetz (GEG): Das gilt für Neubauten und Bestandsgebäude
- Das neue Gebäudeenergiegesetz: Die wichtigsten Fakten
- Erneuerbares Heizen – Gebäudeenergiegesetz (GEG): FAQ

Anhang

Nach BEG Einzelmaßnahmen Richtlinie vom 29.12.2023 sind folgende Maßnahmen förderfähig (diese sind konform zur EPDB-Richtlinie):

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	Boni		Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
		iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus		
Gebäudehülle	15 %	5 %			
Anlagentechnik	15 %	5 %			
Solarthermische Anlagen	30 %		5 %	max. 20 % ²	30 %
Biomasseheizungen ¹	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmepumpen	30 %			max. 20 % ²	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30 %			max. 20 % ²	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 % ²	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 % ²	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %			
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50 %				